

Pensionsvertrag Offenstall

zwischen

Hof Bernadotte
vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Christoph Dimer
Dorfstraße 5 in 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

- Reitanlage -

und

- Eigentümer -

wird folgende **Nutzungsvereinbarung** geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Reitanlage nimmt ab das Pferd _____ mit der Lebensnummer _____ des Eigentümers in Pension.

2. Die Pensionsleistung umfaßt vereinbarungsgemäß folgende Einzelleistungen:

- a) Unterkunft in einem Offenstall
- b) Misten der Box in sach- und fachgerechter Art und Regelmäßigkeit
- c) Futter für das Pferd (Heu, Hafer, Müsli und unter Umständen Pellets)

Die Ausbildung des Pferdes ist im Pensionspreis nicht eingeschlossen.

§ 2 Dauer des Vertrages

1. Der Pensionsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Pensionsvertrag ist von beiden Parteien jeweils zum 5. eines Monats und zum Ende des nächsten Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Pensionspreise

1. Die Pensionspreise werden für die Leistungen gem. § 1.2 wie folgt vereinbart:

- a) für die Unterkunft
- b) für das Misten
- c) für das Futter

pauschal 370,-- EUR

Inklusive:

Weide- / Paddockgang

Von Mai bis Oktober steht den Pferden im Offenstall, in Gruppen von maximal drei Pferden, eine angrenzende Weide zur Verfügung. Das Paddock steht ganzjährig zur Verfügung.

Besondere Vereinbarung zur Fütterung / zum Einstreu:

.....
.....
.....
.....

- Für das zusätzliche Einstreuen von Stroh werden 30,- € pro Monat zusätzlich berechnet.
- Für das Füttern von nassem Heu werden 30,- € pro Monat zusätzlich berechnet.

Die Preise gelten jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Pensionspreis ist am dritten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat fällig und zahlbar. Rabatte oder Skonti werden nicht gewährt. **Der Pensionspreis ist unter Angabe des Kalendermonats auf das Konto Hof Bernadotte bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 300 00, Kontonummer 1039 3101 13, IBAN: DE33 1203 0000 1039 3101 13 zu überweisen.** Zur Vereinfachung des anfallenden Zahlungsverkehrs bitten wir um Erteilung einer widerruflichen Einzugsermächtigung. Dem Vertrag ist eine entsprechende Ermächtigung beigelegt.

Es wird eine Dauerrechnung für die vereinbarte Pensionsleistung erteilt, eine monatliche auszustellende Rechnung ist nicht vereinbart.

2. Die Reitanlage ist berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 7,50 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche werden vorbehalten.
3. Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens drei Monaten, ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorherigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauffolgenden Monats eine die Betriebskosten berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.
4. Die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Turnierbesuch, Klinikaufenthalt usw.) befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Einstellungsentgelts. Ab einer Abwesenheitsdauer von mehr als 14 Tagen wird pro Tag der Betrag von 5 EUR vom Pensionspreis abgezogen. Eine Gutschrift bzw. eine Verrechnung mit dem Pensionspreis für den Folgemonat kann nur erfolgen, wenn der Eigentümer die Abwesenheit seines Pferdes dem Sekretariat schriftlich oder telefonisch mitteilt (Katharina Matzelt, Mail: matzelt@hof-bernadotte.de, Funk: 0152 / 3181 5857).

§ 4 Ärztliche und sonstige Betreuung

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, sein Pferd im Krankheitsfall unverzüglich ärztlich behandeln und auf ärztliche Anweisung in eine Tierklinik überführen zu lassen.
2. Auslagen der Reitanlage für Medikamente sind vom Eigentümer zu ersetzen. Diese werden gesondert berechnet und sind sofort fällig und zahlbar.
3. Es besteht Einigkeit darüber, daß jedes Pferd drei- bis viermal jährlich einer Untersuchung auf Würmer und ggf. einer Wurmkur unter ärztlicher Aufsicht unterzogen werden muß. Diese Untersuchung wird von der Reitanlage auf Kosten und Gefahr des Eigentümers im Rahmen einer Untersuchung aller in der Reitanlage untergestellten Pferde veranlasst. Die entstehenden Kosten werden gesondert berechnet und sind sofort fällig und zahlbar.
4. Der Eigentümer muß im Besitz eines Impfpasses für sein Pferd sein. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Pferde gegen Herpes / Influenza regelmäßig geimpft werden müssen. Entstehende Auslagen werden gesondert berechnet und sind sofort fällig und zahlbar.
5. Die Kosten und eventuelle Nebenkosten für die Untersuchung, Wurmkur und Impfung trägt der Eigentümer. Entstehende Auslagen werden gesondert berechnet und sind sofort fällig und zahlbar.
6. Im Notfall verpflichtet sich der Betrieb, den Einsteller unverzüglich zu informieren. Sofern eine Behandlung oder Operation des Pferdes erforderlich werden sollte und der Eigentümer / Telefonnummer oder dessen Bevollmächtigte(r) / Telefonnummer nicht sofort erreichbar ist, um die erforderlichen Entscheidungen über das nötige Vorgehen zu treffen, wird dem Betrieb bzw. dem behandelnden Tierarzt die Vollmacht erteilt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Einstellers zu treffen.
Der Pferdehalter bevollmächtigt den Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten, im Notfall den Tierarzt
Name.....
Anschrift
Telefonnummer.....
zu benachrichtigen oder bei Nichterreichen einen anderen Tierarzt seiner Wahl.
Der Einsteller erklärt, dass er bei Gefahr im Verzug einer Kolikoperation zustimmt / nicht zustimmt (Unzutreffendes bitte streichen).

§ 5 Versicherung

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, für sein Pferd eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist in geeigneter Form fortlaufend nachzuweisen.
2. Eine Tier-Obhuts-Versicherung wird von der Reitanlage nicht abgeschlossen.
3. Die Versicherung von Sattel- und Zaumzeug, Decken usw. gegen Diebstahl und Beschädigungen aller Art obliegt dem Eigentümer. Ein Abschluss wird ausdrücklich empfohlen, da für diese Gefahren keine Gewähr übernommen wird.
4. Die Einstellung des Pferdes und sämtlichen Zubehörs erfolgt auf eigene Gefahr!

§ 6 Kautionszahlung

Die Parteien vereinbaren eine Kautionszahlung in Höhe von einer Grundmiete (Unterkunft / Mieten / Futter). Diese Kautionszahlung wird nicht verzinst. Eine Rückzahlung der Kautionszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Kündigung und Freimachung binnen einer Frist von zwei Kalenderwochen.

Die Rückzahlung erfolgt unbar, der Eigentümer hat eine aktuelle Kontoverbindung mitzuteilen. Der Anspruch auf Einstellung des Pferdes entsteht erst mit voller Zahlung der Kautions.

§ 7 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Pfandrecht

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist, oder vom Betrieb nicht bestritten wird. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der Betrieb ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd. Der Einsteller darf das Pferd nicht ohne Zustimmung des Betriebes von der Anlage entfernen. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem Pfand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht beim Mietvertrag zu befriedigen.

§ 8 Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Als Gerichtsstand wird Berlin Wilmersdorf vereinbart. Aufrechnungen gegen die Pensionsrechnungen können nur mit unstreitigen oder gerichtlich bestätigten Ansprüchen erklärt werden.

Ruhlsdorf, den

Ruhlsdorf, den

.....
Hof Bernadotte

.....
Eigentümer